



Planzeichenerklärung

Table defining symbols for building types (WR, MAB), construction types (BAUWEISE), road types (VERKEHRSLÄCHEN), green spaces (GRÜNFLÄCHEN), and water features (WASSERFLÄCHEN).

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 LGLN

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes...

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes...

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften...

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes...

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach...

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach...

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, ist die Verletzung von Vorschriften...

Planerfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, sowie der Begründung wurde ausgearbeitet vom:

Logo and contact information for Planungsbüro REINOLD, including address, phone, and fax numbers.

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften...

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, sowie der Entwurf der Begründung...

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften...

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes...

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes...

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes...

Planerfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, sowie der Begründung wurde ausgearbeitet vom:

Logo and contact information for Planungsbüro REINOLD, including address, phone, and fax numbers.

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften...

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, sowie der Entwurf der Begründung...

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Logo and contact information for Planungsbüro REINOLD, including address, phone, and fax numbers.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000

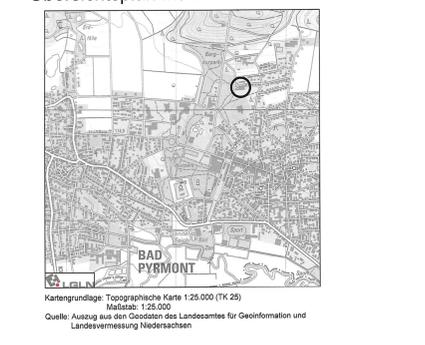


Table defining symbols for building types (WR, MAB), construction types (BAUWEISE), road types (VERKEHRSLÄCHEN), green spaces (GRÜNFLÄCHEN), and water features (WASSERFLÄCHEN).

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen...

Sonstige Planzeichnungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzungen der Teilaufhebungen der B-Pläne Nr. 1.9.1, Nr. 1.9.5 und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.9.6.1

Sonstige Darstellungen ohne Normcharakter
Gebäude
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
Bemaßung

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung – Reines Wohngebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)
(1) Innerhalb der festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

§ 2 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
(1) Die Höhe der innerhalb des WR-Gebietes errichteten Gebäude ist durch Planzeichen in Meter über Normalhöhen...

- bei Gebäuden mit geneigten Dächern: Oberkante des Firstes
- bei Gebäuden mit Flachdächern: höchster Punkt der Dachfläche (Oberkante des Daches)

§ 3 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldabstand
Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Waldabstand), ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von Gebäuden, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, unzulässig.

§ 4 Ableitung des Oberflächenwassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das im WR-Gebiet anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zurückzuführen, sodass nur die natürliche Abfluss-Sperre des hier unbedeckten Grundstückes an die nächste Vorflut (Mischwasserkanal) abgegeben wird...

§ 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(1) Innerhalb der festgesetzten WR-Gebiete sind die Dächer der Hauptgebäude sowie Garagen und offener Kleingärten (Carports) vollständig mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen.

§ 6 Öffentliche Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a BauGB)
Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen...

§ 7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
(1) Auf den im Bebauungsplan innerhalb der WR-Gebiete festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen...

§ 8 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen- (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
(1) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens ein standortgerechter Laubbau oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen...

II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.9.3.

§ 2 Dächer
(1) Auf den innerhalb der festgesetzten WR-Gebiete errichteten Hauptgebäuden sind nur Dächer mit Dachneigungen von 0 - 22 Grad zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 5 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorzätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht...

III. Hinweise
1. Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 22) geändert worden ist.

Baumutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung - PlanZ)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107).

2. Gutachten
AG Fledermauszucht, -Erstinschätzung des Bergparkhotels, Ockelstraße, Bad Pyrmont, zur Besiedelung durch Fledermäuse (Hamein, 21.12.2015)

3. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1.9.1 „Kurgelbe - Am Hasenpatt“ (1. Änderung) und Nr. 1.9.6 „Südecke Ockelstraße“ und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.9.6.1 „Südecke Ockelstraße“ (1. Änderung)

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1.9.1 „Kurgelbe - Am Hasenpatt“ (1. Änderung), Nr. 1.9.6 „Südecke Ockelstraße“ und Nr. 1.9.6.1 „Südecke Ockelstraße“ (1. Änderung) werden für die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“ gelegenen Flächen ersatzlos aufgehoben.

4. Archäologischer Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden...

5. Maßnahmen für den Artenschutz
a) Die Baufeldfreiarung und Baumfällungen oder Gehölzrücksschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baumgang innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen...

b) Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung bzw. Gebäude vor Abriss auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume bzw. vor Abriss der Gebäude der Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Prüfung vorzulegen.

c) Der zum Abriss vorgesehene Gebäudekomplex ist von einem großflächigen, älteren Gehölzbestand umgeben. Vorkommen von nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht streng geschützten, gebäudebewohnenden beziehungsweise Gehölz-gebundenen Fledermausarten sind daher anzunehmen.

Ein solche Vorkommen ausschließen zu können, ist das Ergebnis der Ersteinschätzung aus dem Jahr 2015 zu überprüfen. Dies hat durch eine einmalige Begehung des Grundstückes und des Gebäudes vor dessen Abriss durch einen Fachgutachter zu erfolgen.

Sollten Tiere gefunden werden, werden entsprechende Folgeuntersuchungen und die Abarbeitung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes erforderlich.

Das Ergebnis der Begehung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont mitzuteilen.

6. Heilquellenschutzgebiet/Grundwasser
a) Das Plangebiet befindet sich in der qualitativen Schutzzone III/1 (weitere Schutzzone) sowie der quantitativen Schutzzone A (Inhere Zone) des Heilquellenschutzgebietes Bad Pyrmont. Die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 06.04.2020 sind zu beachten.

b) Alle Bodeneingriffe > 1 m unter Geländeoberkante sind gemäß Heilquellenschutzverordnung in der Zone III/1 genehmigungspflichtig. Weiterhin sind u.a. das Verfüllen von Erdauflüssen, Grundwasserentkennungen (Wasserhaltung), genehmigungspflichtige, Wärmepumpen sind ausschließlich mit Erdwärmekollektoren ohne Verwendung von wasserführenden Stoffen zulässig, benötigen jedoch ebenfalls eine Genehmigung.

c) Aus Sicht des Heilquellenschutzes und insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zu den staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont sind durch die geplanten Baumaßnahmen vor allem folgende Aspekte kritisch zu betrachten:

- Bodeneingriffe (z.B. Rückbau, Aushub für Tiefgaragen oder Gründungsmaßnahmen), die das natürliche Schutzpotenzial der Grundwasserbedeckung reduzieren,
- Eingriffe in den Wasserhaushalt (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Flächenverleerung)

Die Bebauungsplanung der Grundwasserneubildung durch die Bodenversiegelung:
- Grundwasserarbeiten die geeignet sind vornehmlich bestehende Vagesankel im Grundwasserleiter zu schaffen, und dadurch zu einer qualitativen bzw. quantitativen Beeinträchtigung bestehender Quellen führen.

- Vorübergehende Grundwasserenthebungen und andere Wasserhaltungen,
- Grundwasserentziehungen durch die Errichtung und der Betrieb von Brunnenanlagen (z.B. Gartenbrunnen) sowie
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrundes (erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren etc.).

d) Weiterhin kann aber auch von Rückbaumaßnahmen (z.B. Separation und Entsorgung von schadstoffbelasteten Baustoffen, Umgang mit Bauschutt) oder eingesetzten Baustoffen für erdberührte Bauteile (z.B. für Wege-, Straßen- und Stellplatzbau, Gründungssohle) eine mögliche Gefährdung für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont ausgehen.

e) An Bauvorhaben im Quellbezirk der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont sind somit besondere Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich sind dabei die Einschränkungen der Heilquellenschutzverordnung definiert. Maßnahmen können auch auf Grundlage der Heilquellenschutzgebietsverordnung verboten werden, wenn sie mit dem Schutzziel der Verordnung nicht über geeignete risikomindernde Maßnahmen (Nebenbestimmungen) in Einklang zu bringen sind bzw. das Risiko einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung der bestehenden staatlich anerkannten Heilquellen als zu hoch erscheint.

f) Um den besonderen Anforderungen an Bauvorhaben im Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont Rechnung zu tragen, wird eine hydrogeologische Begleitung der weiteren Projektentwicklung sowie der anschließenden Ausführungsphase angestrebt. In jedem Fall ist die Untere Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) über alle zukünftigen Vorhaben und Baumaßnahmen zu informieren und es sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

g) Sobald konkrete Planungsunterlagen vorliegen, sind diese insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß vertikaler und horizontaler Bodeneingriffe hydrogeologisch zu begutachten.

h) Im Zuge des Bauverfahrens ist daher zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß Heilquellenschutzgebietsverordnung bedürfen. Ggf. muss eine hydrogeologische Begutachtung mit Gefährdungs einschätzung des jeweiligen Bauvorhabens in Bezug auf die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont und Ableitung von risikomindernden Maßnahmen und erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen.

7. Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Baumpflanzungen (siehe textliche Festsetzung §§ 5 und 9)
Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden. Bei der Pflanzenauswahl sollten insbesondere blühende Gehölze entsprechend der im Rahmen des Hummelfeldes gepflanzten Wildsträucherhecke verwendet werden.

Table listing recommended tree species: Großkronige Laubbäume (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Betula pendula, Quercus robur, Tilia platyphyllos, Tilia cordata), Sträucher (Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Rosa canina, Sambucus nigra, Viburnum opulus), and Kleinkronige Laubbäume (Malus sylvestris, Prunus padus, Prunus avium, Populus tremula, Sorbus aucuparia).

8. Artenliste 2 für typische und bewährte Obstgehölze (siehe textliche Festsetzung § 9)

- Äpfel: Adersleber Calvill, Baumanna Renette, Berlepsch, Biesterfeld Renette, Boskoop, Bremer Doorappel, Danziger Kantäpfel, Finkenwerder Herbstsprinz, Goldparmäne, Grovenstein, Halberstädter Jungfernapfel, Kaiser Wilhelm, Kaiser Renette, Klarnäpfel, Krügers Dickstiel, Schöner von Nordhausen, Schwabensche Renette, Sulinger Grünlung.

- Birnen: Soss's Flaschenbirne, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gräfin v. Paris, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Pastorenbirne, Rote Dechantbirne.

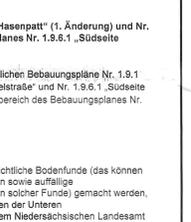
- Kirschen: Dollesappler, Schneiders späte Kornelkirsche, Donnens Gelbe, Heffelinger, Schwarze Herz, Schattentorelle.

- Pflaumen, Reneciden, Mirabellen: Frühweitsche, Hausweitsche, Nancy Mirabelle, Ontariopflaume, Oullins Reneciden, Wangenheim.

- Walnuss: Diverse Sorten.

9. Pflanzschema und Artenliste für die Bepflanzung der 5 m breiten Anpflanzflächen im Plangebiet (siehe § 7 der textlichen Festsetzungen)

(Hinweis: Bei der Ausführung der Bepflanzungen sind die Abstandsregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.)



- B Großkronige Laubbäume: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Robuche (Fagus sylvatica), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Sträucher: Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Pfefferhücheln (Euonymus europaeus), Hamamelis (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Hundrose (Rosa canina), Liguster (Ligustrum vulgare), H. Schiele (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna).

10. Anlage extensiver Dachbegrünungen (siehe § 5 der textlichen Festsetzungen)
Blühende Sedumarten und trockenresistente Blühpflanzen sollten so gewählt werden, dass über die ganze Vegetationsperiode eine Pflanze in Blüte stehen.

Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont Landkreis Hameln-Pyrmont

Bebauungsplan Nr. 1.9.3 „Ockelstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13 a BauGB)

- Urschrift -

Maßstab 1:1.000

Contact information for Planungsbüro REINOLD, including address, phone, and fax numbers.